

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz		Vorlage-Nr: VO/GV09/2010-318
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 09.08.2010
		Einreicher: Bürgermeister
Bestätigung der Vorentwurfsplanung für die Erneuerung der Schulstraße in Bobitz als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	25.08.2010	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	13.09.2010	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt den Vorentwurf des Ingenieurbüros für Tief – und Straßenbau Wismar für die Erneuerung der Schulstraße in Bobitz als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln.

Sachverhalt:

Die Richtlinie über die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung gibt auch Gemeinden, die nicht in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommen wurden die Möglichkeit, **eine** Maßnahme zur Förderung zu beantragen. Da die Erneuerung der Schulstraße in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber für diese Förderung in Frage käme, wurde vom Ingenieurbüro für Tief – und Straßenbau ein Vorentwurf entsprechend der Ausbauvorschriften der Richtlinie erarbeitet. Danach soll der Bereich, der bisher noch als Betonstraße vorhanden ist, erneuert werden. Die alte Anlage ist komplett abzureißen und durch eine Asphaltstraße in einer Breite von 3,50 m mit einem überfahrbaren gepflasterten Gehweg in einer Breite von 1,25 m, einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung und 32 Parkplätzen zu ersetzen. Die Kostenschätzung ergab eine Gesamtinvestitionssumme von 300.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bau- und Planungskosten sind in dem Jahr in den Haushalt einzustellen, für das der Zuwendungsgeber eine Bewilligung der Zuwendungen in Aussicht stellt.

Anlage/n:

- Übersichtsplan Bestand
- Ausbauvorschlag Lageplan
- Ausbauvorschlag Regelquerschnitt

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	

Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	